



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Rue de l'Hôpital 1, CH-1701 Fribourg

T +41 26 305 12 06, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/dics

Reglement der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

Fotografische Ermittlung : Thema Freiburg

Artikel 1 (Zweck)

¹ Mit dem Zweck, das fotografische Schaffen zu fördern, mit einem kantonalen fotografischen Erbe Erinnerung und künstlerisches Forschen zusammen zu führen und einer Fotografin oder einem Fotografen eine eigene Bearbeitung eines dokumentierten Gegenstands zu ermöglichen, beauftragt das Amt für Kultur alle zwei Jahre eine Fotografin oder einen Fotografen mit einer fotografischen Ermittlung.

Artikel 2 (Auswahlmodus)

¹ Die Fotografin oder der Fotograf wird aufgrund von Projekten ausgewählt, die im Rahmen eines Wettbewerbs beim Amt für Kultur eingereicht wurden. Der Auftrag kann vom Amt für Kultur auch mit direktem Mandat an eine Fotografin oder einen Fotografen vergeben werden.

Artikel 3 (Thema, Gegenstand der Reportage)

¹ Thema oder Gegenstand müssen einen Bezug zum Kanton Freiburg haben (Ort, Ereignis, Persönlichkeit usw.), und die Ermittlung muss bei Einreichung des Projekts unveröffentlicht sein.

Artikel 4 (Jury)

¹ Das Projekt wird von einer Jury ausgewählt, die vom Vorsteher des Amts für Kultur präsiert wird. Ihr gehören ausserdem eine Berufsfotografin oder ein Berufsfotograf sowie drei weitere Mitglieder an. Ein Vertreter der Kantons- und Universitätsbibliothek (KUB) beteiligt sich an den Sitzungen der Jury mit beratender Stimme.

² Die Jury wird von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) ernannt. Mit Ausnahme der von Amtes wegen berufenen Personen und des Vertreters oder der Vertreterin der KUB werden die Mitglieder für zwei Ausgaben des Wettbewerbs ernannt. Ihr Auftrag kann zwei Mal verlängert werden.

Artikel 5 (Besoldung, Anzahl Abzüge und fotografische Vorgaben)

¹ Die Besoldung der/des beauftragten Fotografin/-en sowie die Anzahl der Abzüge und die fotografischen Vorgaben (Papier, schwarz/weiss oder Farbe) werden vertraglich festgelegt.

Artikel 6 (Bestimmung und Verbreitung)

¹ Die Abzüge der ausgewählten Ermittlung werden der Sammlung der KUB zugeführt. Sie können auch in einer Ausstellung gezeigt werden.

² Wenn die Ermittlung von besonderem Interesse ist, kann die Jury dem Veranstalter des Wettbewerbs die Herausgabe eines Katalogs im Zusammenhang mit der oben erwähnten Ausstellung vorschlagen.

Artikel 7 (Inkrafttreten)

Dieses Reglement ersetzt das „Reglement für die Fotografische Ermittlung: Thema Freiburg“ vom 1. Januar 2005; es tritt am 15. Februar 2015 in Kraft.

Genehmigt am 9. Februar 2015 durch Jean-Pierre Siggen, Staatsrat, Direktor